



Gemeinde Ellikon an der Thur

**Reglement über die Entschädigung für den
Pikettdienst in der Gemeindeverwaltung
Ellikon an der Thur**

**vom 29. April 2024
Inkraftsetzung 01. Juli 2024**

Übersicht

1.....Geltungsbereich	3
2.....Grundlagen.....	3
3.....Pikettdienst	3
3.1 Definition und Dauer.....	3
3.2 Organisation.....	3
3.3 Entschädigungen.....	3
3.3.1 Werkmitarbeitende.....	3
3.3.2 Mitarbeitende Bestattungsamt.....	4
3.4 Arbeitsleistung während des Pikettdienstes	4
3.5 Auszahlung	4
3.6 Weitere Zulagen	4
4.....Mobiltelefon.....	4
5.....Inkraftsetzung	5

1. Geltungsbereich

Im vorliegenden Reglement werden die Entschädigungen für Pikettdienstleistungen und Bereitschaftsdienst geregelt. Darunter fallen insbesondere der Werkdienst, die Wasserversorgung, das Bestattungsamt sowie alle weiteren Stellen und Personen, die in vergleichbarer Art Pikettdienst, oder Bereitschaftsdienst leisten.

Zudem werden gestützt auf Art. 5 der Weisung Arbeitszeit vom 01.01.2018 der Politischen Gemeinde Ellikon.

2. Grundlagen

Die Bestimmungen dieses Reglements richten sich nach dem Personalgesetz des Kanton Zürich, dessen Vollzugsverordnung und Ausführungsbestimmungen sowie nach den entsprechenden Verordnungen, Reglementen und gestützt auf Art. 5 der Weisung Arbeitszeit vom 01.01.2018 der Politischen Gemeinde Ellikon.

3. Pikettdienst - Bereitschaftsdienst

3.1 Definition und Dauer

Ein 7-Tage-Pikettdienst (Vollzeit-Pikettdienst) dauert von Freitag, 16:00 Uhr bis zum Freitag der Folgewoche, 17:00 Uhr.

Ein Wochenend-Pikettdienst dauert von Freitag, 16:00 Uhr bis Montag, 07:00 Uhr.

3.2 Organisation

Der Pikettdienst wird via Mobiltelefon oder Festnetztelefon alarmiert.

3.3 Entschädigungen

Die Vergütungen im Zusammenhang mit Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst sollen ab 01. Juli 2024 den Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO) angeglichen werden, welche gemäss aktuellem Stand wie folgt zusammengefasst werden können:

3.3.1 Werkmitarbeitende

Bereitschaftsdienst:	CHF 2.00 / h (1.75 Kanton + 0.25 Gemeinde)
Zuschläge bei Arbeitszeiten:	CHF 32.00 / h (Winterdienst, Wasserversorgung)
Montag – Freitag	00:00 – 06:00 Uhr 50% Zuschlag
	06:00 – 07:00 Uhr 25% Zuschlag
	16:30 – 20:00 Uhr 25% Zuschlag
	20:00 – 24:00 Uhr 50% Zuschlag

Samstag	00:00 – 06:00 Uhr	50% Zuschlag
	06:00 – 20:00 Uhr	25% Zuschlag
	20:00 – 24:00 Uhr	50% Zuschlag
Sonntag	ganzer Tag	50% Zuschlag

Die übliche Arbeitszeit gilt von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr. Der normale wöchentliche Bereitschaftsdienst entspricht somit 126 Stunden (168 h pro Woche abzgl. 42 h Arbeitszeit) und soll pro Stunde mit CHF 2.20 entschädigt werden. Dieser Ansatz liegt CHF 0.45 über dem Ansatz des Kantons (CHF 1.75). Die restlichen Ansätze im Zusammenhang mit Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst sollen analog den Bestimmungen der VEVO festgelegt werden. Überzeiten von Personen, welche keine Anstellung auf der Gemeinde haben, sind zu kompensieren und werden grundsätzlich nicht ausbezahlt.

3.3.2 Mitarbeitende Bestattungsamt

Für den Bestattungsamt-Pikettdienst und Bereitschaftsdienst, wird täglich (ganztägige Feier- und Festtagen) mit CHF 30.00 entschädigt.

3.4 Arbeitsleistung während des Pikettdienstes

Bei einem Alarm oder einer Ausnahmesituation verrichten die den Pikettdienst leistenden Mitarbeitenden die dringend notwendigen Arbeiten zur Behebung oder Vermeidung von Schäden. Die Arbeitsleistungen wird ab dem Eintreffen am Arbeitsort bis zum Verlassen desselben als Arbeitszeit erfasst und entsprechend entlohnt. Die Zuschläge für Überzeit, Nacht- und Wochenendarbeit richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Ellikon an der Thur. Es wird ein Pikett-Rapport pro Mitarbeitende geführt.

3.5 Auszahlung

Die Auszahlung für den geleisteten Pikettdienst erfolgt jeweils nach Abschluss des Kalenderquartals aufgrund des durch den Vorgesetzten visierten Pikett-Rapports (Beiblatt Winterdienst und Wasserversorgung).

3.6 Weitere Zulagen

Es werden keine weiteren Zulagen ausgerichtet, z.B. für die Fahrten zum Arbeits- oder Einsatzort.

4. Mobiltelefon

Dem Bestattungsamt steht zur Verrichtung des Pikettdienstes ein von der Gemeinde finanziertes Mobiltelefon mit Prepaid-Karte zur Verfügung.

Um die Erreichbarkeit für dienstliche Zwecke in dringenden Angelegenheiten (Pikettdienst und Notfälle) zu garantieren, entrichtet die Gemeinde folgenden Personengruppen eine jährliche Spesenpauschale:

- Gemeindeschreiberin

- Werkhofmitarbeiter und Leiter Wasserversorgung

Für den Pikettdienst und für Notfälle werden jährlich Ende Jahr für die Telefonspesen, Pauschal CHF 120.- entschädigt.

5. Inkraftsetzung

Dieses Reglement über die Entschädigung für den Pikettdienst in der Gemeindeverwaltung Ellikon an der Thur, tritt auf den **01. Juli 2024** in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat Ellikon an der Thur an der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2024.

Ellikon an der Thur, 29. April 2024

Zustellung in Kopie an:

- Bezirksrat Winterthur
- Werkleiter
- Gemeindekanzlei
- Finanzen
- Steuersekretär
- Einwohnerkontrolle
- Rechnungsprüfungskommission
- Gemeinderat

NAMENS DES GEMEINDERATES ELLIKON AN DER THUR

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:



Beat Klein



Caroline Tendon